

S A T Z U N G

Über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.03.1990 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Verdienstausfallersatz

Den ehrenamtlich tätigen Bürgern wird der durch eine ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entgangene Arbeitsverdienst auf Nachweis ersetzt.

§ 2

Auslagenersatz

- (1) Neben der Entschädigung nach § 1 erhalten die ehrenamtlich tätigen Bürger Ersatz ihrer Auslagen nach Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz für den Auslagenersatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	20,- DM
von mehr als 2 Stunden	
bis zu 4 Stunden	40,- DM
von mehr als 4 Stunden	60,- DM
- (3) Bei auswärtiger Dienstverrichtung (§ 4) tritt an die Stelle des Auslagenersatzes nach Abs.2 die Reisekostenvergütung für Beamte.

§ 3

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der Auslagenersatz für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Höchstsatz nach § 2 Abs. 2 nicht übersteigen.
- (2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend.

§ 3 a

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 50,- DM sowie
 2. als Sitzungsgeld gemäß § 2 Abs.2.
- (2) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 40 v.H. des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind auch die Auslagen für die Teilnahme und Verhandlungen des Ortschaftsrates und des Gemeinderates abgegolten sowie sonstige Auslagen, entgangener Arbeitsverdienst und Abgeltung des Haftungsrisikos.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher wird jeweils im voraus gezahlt. Sie ist im Falle der Erkrankung oder Beurlaubung des Ehrenbeamten weiterzuzahlen. Bei Beurlaubung über einen Monat ruht die Aufwandsentschädigung.

§ 4

Auswärtige Dienstverrichtung

- (1) Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich tätige Bürger neben der Entschädigung nach § 1 Reisekostenvergütungen nach Stufe B der für die Beamten der Stadt geltenden Bestimmungen.
- (2) Eine auswärtige Dienstverrichtung i.S.v. § 1 liegt vor, wenn das Dienstgeschäft außerhalb der Gemeinde durchzuführen ist.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 15.04.1990 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen vom 13.08.1975 außer Kraft.

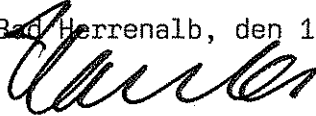
Bad Reichenalb, den 14.03.1990



Traub
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Herrenalb, den 14.03.1990



Traub
Bürgermeister